

Vizepräsident v. Friesen: Die Vorschläge der Deputation (S. 35) sind in der Fassung enthalten, welche S. 36 (s. vorstehende Spalte) beantragt worden. Ich erwarte, ob Jemand wünscht, über den §. selbst zu sprechen. Da das nicht der Fall ist, so kann ich die Frage stellen: ob §. 138. so wie er von der Deputation gefaßt, angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

### §. 139.

Erfordernisse, um einem desfallsigen Antrage Folge zu geben.

In beiden Fällen, wenn der Antrag auf eine Petition entweder von der Kammer selbst, oder von einem ihrer Mitglieder unter ihrem nachherigen Beitritte ausgegangen ist, muß fernerweit der Beitritt der andern Kammer veranlaßt werden, indem eine solche nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

Wenn ohne besondern ständischen Antrag, nur die Abgabe einer Petition an die Staatsregierung erfolgt, so hat dies die Wirkung, daß die Entschließung darauf der letztern anheimfalle und von ihr weitere Mittheilung darüber nicht zu erwarten sei.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Motive lauten:

### Zu §. 139.

„Wenn ohne besondere ic.“ Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß, wenn die Ständeversammlung eine Petition — es sei nun mit oder ohne den Zusatz „zur Erwägung“ — an die Staatsregierung abzugeben beschließt, dies nicht als ein Antrag angesehen werden könne, auf welchen nach §. 113 der Verfassungsurkunde eine Entschließung zu ertheilen wäre; es scheint aber nicht undienlich, dies in der Landtagsordnung ausdrücklich auszusprechen.

Vizepräsident v. Friesen: Hierbei ist nichts erinnert. Wenn auch in der Kammer keine Erinnerung erfolgt, so kann ich die Frage stellen: ob §. 139 unverändert angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

### §. 140.

Ständische Beschwerden a) auf den Grund von §. 110 der Verfassungsurkunde.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben, dem §. 110 der Verfassungsurkunde gemäß, Beschwerden gegen das Gesamtministerium oder einzelne Vorstände von Ministerial-Departements über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege, oder über unerlaubte Handlungen, oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener an den König gelangen lassen, so findet hierbei alles dasjenige Statt, was §. 134 f. in Bezug auf Petitionen festgesetzt ist.

Doch kann eine solche Beschwerde, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt hierzu:

### Zu §. 140

ist eines Druck- oder Redactionsfehlers zu gedenken. Es muß auf der siebenten Zeile (s. oben die 8.): „§. 135“ statt: §. 134 stehen.

Vizepräsident v. Friesen: Ist die Kammer mit dieser Veränderung einverstanden, daß anstatt §. 134 „§. 135“ angezogen werde? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Wünscht sonst vielleicht noch Jemand über den §. zu sprechen? Da das nicht der Fall ist,

kann ich die Frage stellen: ob §. 140 unverändert angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

### §. 141.

b) auf den Grund von §. 149 der Verfassungsurkunde.

Beschwerden, welche die Stände auf den Grund des §. 140 der Verfassungsurkunde, über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung anbringen wollen, können nur durch einen gemeinschaftlichen Antrag beider Kammern an den König gebracht werden. Der Erfolg wird den Ständen eröffnet.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung hierzu ist ebenfalls nicht gemacht worden, und da auch Niemand in der Kammer darüber zu sprechen Veranlassung nimmt, so kann ich die Frage stellen: ob §. 141 unverändert angenommen werde? — Einstimmig Ja.

### §. 142.

Annahme von Beschwerden der Untertanen.

Eine Kammer kann Beschwerden von Untertanen nur schriftlich, und Deputationen von Körperschaften niemals annehmen.

Anonyme Beschwerdeschriften werden nicht angenommen, sondern sogleich zurückgegeben, oder vernichtet.

Alle andere werden in die Registrande eingetragen und dann an die Deputation verwiesen, um deren Zulässigkeit sowohl in formeller, als materieller Hinsicht vorläufig zu prüfen.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung zu diesem §. liegt nicht vor. Da Niemand darüber zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob §. 142 angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

### §. 143.

Zulässigkeit derselben.

Jedenfalls unzulässig ist eine Beschwerde:

- a) wenn sich Zweifel ergibt, ob sie nicht mit einem falschen Namen unterschrieben sei;
- b) wenn die Wahrheit des Anführens ganz unbeschweigt ist;
- c) wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zum betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei;
- d) wenn eine bereits zurückgewiesene Beschwerde ohne Angabe neuer Gründe wiederholt wird;
- e) wenn sie im Namen oder in der Sache eines Dritten angebracht und dessen legale Vollmacht nicht beigebracht ist. Für unzulässig kann eine Beschwerde auch erkannt werden:
- f) wenn sie beleidigende Ausdrücke enthält;
- g) wenn sie mehrere nicht im engen Zusammenhange stehende Gegenstände umfaßt;
- h) wenn der Inhalt nicht zusammenhängend und klar dargestellt ist.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt hierzu:

Die beschränkenden Bestimmungen dieses §. (früher §. 118) fanden schon auf frühern Landtagen Anfechtung in den Kammern. Wie man sich in der zweiten Kammer Inhalts eines Berichts auf dem Landtage 1848

(vergl. Landt.-Acten 1848. Mitth. II. Kammer S. 195.) gegen dieselben aussprach, verhandelte auch die erste Kammer, und zwar bereits auf dem ersten constitutionellen Landtage über